

Vom 2. Mai 1978

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 40 für den Geltungsbereich Trowlowitzstraße — Südwestgrenze des Flurstücks 3107, über das Flurstück 3107, Nordwestgrenze des Flurstücks 3105, West- und Nordgrenzen des Flurstücks 2085, West- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 2090 der Gemarkung Lok-

stedt — Grenzweg — Nordgrenzen der Flurstücke 3340, 1463 und 1902 der Gemarkung Lokstedt — Lokstedter Steinendam (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeschädlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

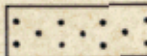





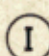




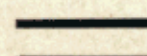

§ 2

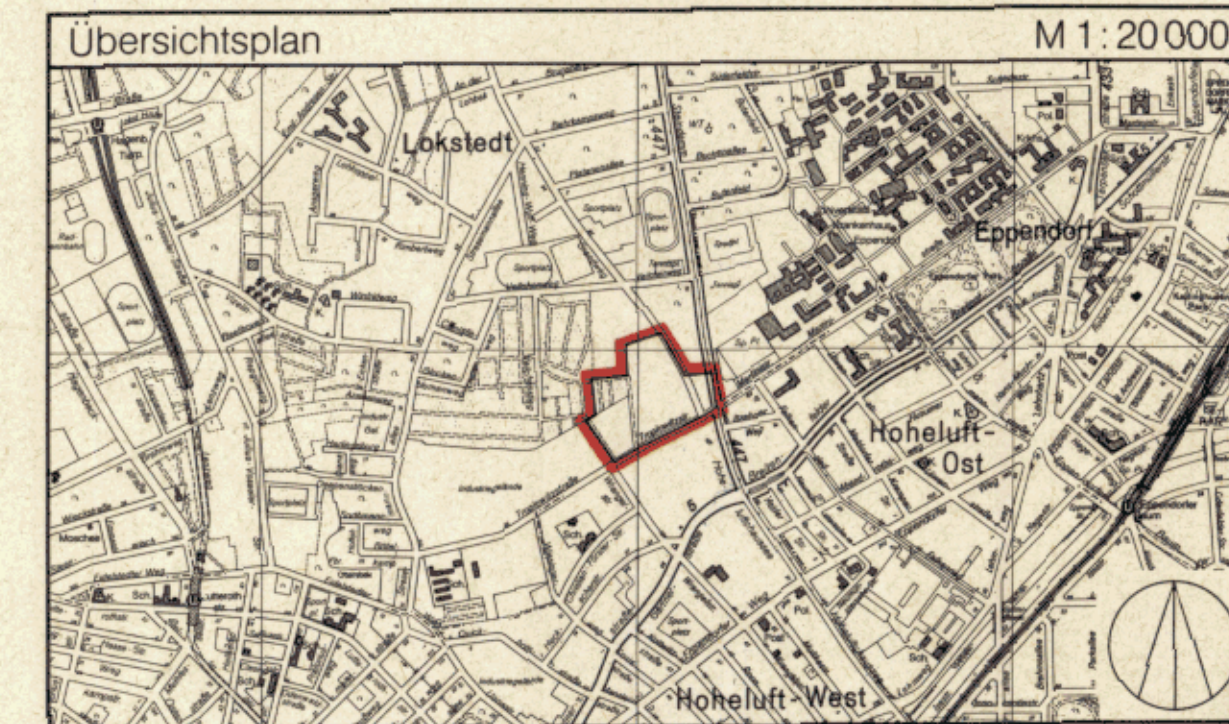
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet achtgeschossiger Nutzung sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Bebauungsplan Lokstedt 40

Festsetzungen

	Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	WA Allgemeines Wohngebiet
	MK Kerngebiet
	GE Gewerbegebiet
	Kennzeichnung Vorhandene Gebäude
	Hinweise Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze z.B. IV zwingend z.B. (VII) die unter den Voraussetzungen des § 2 Nummer 1 des Plan-textes zugelassen werden kann
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
g	geschlossene Bauweise
	Baugrenze
	Brücke
LH	Lichte Höhe
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Flächen für Stellplätze



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Lokstedt 40

Maßstab 1:1000

Bezirk **Eimsbüttel** Ortsteil **317**

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

Archiv Nr. 23889

LOKSTEDT 40

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 22	DIENSTAG, DEN 16. MAI	1978
Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 40	107
9. 5. 1978	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 29	108
9. 5. 1978	Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1978	108

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 40

Vom 2. Mai 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 40 für den Geltungsbereich Troplowitzstraße — Südwestgrenze des Flurstücks 3107, über das Flurstück 3107, Nordwestgrenze des Flurstücks 3105, West- und Nordgrenzen des Flurstücks 2085, West- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 2080 der Gemarkung Lokstedt — Grandweg — Nordgrenzen der Flurstücke 3340, 1463 und 1462 der Gemarkung Lokstedt — Lokstedter Steindamm (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im Kerngebiet achtgeschossiger Nutzung sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
- Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Mai 1978.